

Kenntniß zu setzen ist, bis Ende Januar des nächsten Jahres an die Staatsschuldentasse abzuführen.

Die solchergestalt gezahlten Zuschüsse werden aber der Gemeinde zurückerstattet, sobald und soweit in der Folge die Zuschlagsabgabe einen über die Zins- und Tilgungsrente hinausgehenden Ertrag liefert.

§. 8.

Nach Ablauf von je fünf Jahren, das erste Mal also im Jahre 1878, hat die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden eine Auslosung vorzunehmen und das Nähere darüber vorher öffentlich bekannt zu machen. Die Auslosung findet jedesmal im Monat Juni statt; die ausgelosten Nummern sind von genannter Kommission längstens bis Ende October öffentlich bekannt zu machen, mit der Aufforderung an die Inhaber, am 2. Januar des folgenden Jahres die ausgelosten Schuldscheine sammt Zalonß und Koupons bei der Staatsschuldentasse zur Entgegennahme der Zahlung einzuliefern.

Die Zahlung auf die ausgelosten Schuldscheine erfolgt durch die Staatsschuldentasse sogleich bei der Einlieferung der Scheine sammt Zalonß und Koupons, eventuell unter Abzug des Betrags der fehlenden Koupons.

Die Verzinsung der ausgelosten Schuldscheine läuft bis zum 2. Januar des auf die Auslosung folgenden Jahres.

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden hat die eingelösten Schuldscheine zu vernichten und wie solches geschieht unter Angabe der Nummern im Monat Mai des auf die Auslosung folgenden Jahres zu veröffentlichen, zugleich auch die Nummern und Beträge der ausgelosten, aber nicht eingelösten Schuldscheine bekannt zu machen, mit der Aufforderung an die Inhaber, die Einlösung innerhalb einer dreimonatlichen Frist zu bewirken, nach deren Ablauf eventuell der Lauf der ordentlichen Verzinsung für den Kapitalbetrag beghne.

§. 9.

Alle auf die Schuldscheine sich beziehenden Bekanntmachungen erfolgen bis auf Weiteres in dem Amts- und Verordnungsblatte und der Weraer Zeitung.

Wera, am 11. September 1872.

Kürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.